Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Ergänzende Förderkriterien

vom 12.11.2025

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 29.03.2023, gelten nachfolgende, vom zuständigen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

In Schleswig-Holstein ist der Anteil von Ausbildungsbetrieben an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten Jahren gesunken. Dazu verändern sich mit dem digitalen Wandel auch die Anforderungen an das Ausbildungssystem, was insbesondere Kleinstbetriebe vor eine Herausforderung stellt. Um die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu erhöhen und qualitativ hochwertige sowie zukunftsgerichtete Ausbildungsinhalte und -methoden zu gewährleisten, fördert das Land mit dieser Aktion einen Teil der Lehrgangskosten von Auszubildenden an bundes- oder landesweit anerkannten ÜLU-Lehrgängen der Grund- und Fachstufe im Handwerk sowie ÜLU-Lehrgängen in grünen Berufen. Als Teil der fachpraktischen Ausbildung stellen ÜLU-Lehrgänge sicher, dass Auszubildende unabhängig vom Spezialisierungsgrad und der Innovationskraft des eigenen Ausbildungsbetriebs ihr Berufsbild vollständig erlernen und eine Ausbildung auf dem modernsten technischen Niveau durchlaufen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk für Auszubildende in der Grundstufe und in der Fachstufe, die in Unternehmen des Handwerks in Schleswig-Holstein ausgebildet werden.

b) Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in grünen Berufen für Auszubildende, die in Unternehmen des Agrarbereichs ausgebildet werden.

2.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Auszubildende im Handwerk und in den grünen Berufen, deren Ausbildungsverhältnisse in die Ausbildungsvertragsdatenbanken der Handwerkskammern Schleswig-Holstein bzw. der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eingetragen sind.

2.2. Inhalte der Förderung

Die Lehrgänge richten sich nach den aktuellen Unterweisungsplänen, die im Handwerk vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachverbänden des Handwerks erarbeitet werden. Die Lehrgänge im Agrarbereich werden durch den Berufsbildungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer in Kooperation mit den Berufsbildungsstätten festgelegt. Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten oder in anderen von der jeweiligen Handwerkskammer bzw. der Landwirtschaftskammer anerkannten Berufsbildungseinrichtungen stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Als Zuwendungsempfänger/-innen sind die Träger der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Schleswig-Holstein antragsberechtigt: die Handwerkskammer Flensburg,die Handwerkskammer Lübeck und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. **Das Land fördert grundsätzlich 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 3,85 Millionen Euro pro Jahr.**

Für die Handwerkskammern beträgt die Höhe der Förderung

- in den Grundstufenlehrgängen bis zu 2/3 und
- in den Fachstufenlehrgängen 1/3 der Teilnahmetageskostenpauschale.

Die Handwerkskammern legen dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB Landesamt) auf Anforderung einen Nachweis darüber vor, dass die Finanzierung der Fachstufenlehrgänge zu mindestens einem Drittel aus Landes- und ESF Plus-Mitteln erfolgt ist.

Grundlage für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die je Lehrgangstag ermittelte Teilnahmetageskostenpauschale in Höhe von 94,80 Euro. Die Teilnahmetage sind anhand von Teilnehmerlisten zu belegen, auf denen die Teilnehmenden ihre Teilnahme täglich durch Unterschrift bestätigt haben. Hierbei ist

sicherzustellen, dass die über ESF Plus- und Landesmittel geförderten Teilnahmetage eindeutig erkennbar sind.

Die Höchstbetragsbegrenzung ergibt sich aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Landes- und ESF Plus-Mitteln und der jeweiligen Ausbildungsleistung im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.
Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird die Höhe der Zuwendung anteilig auf Basis der tatsächlichen Gesamtausbildungsleistung ermittelt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfänger/-innen sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmendendaten durch die Zuwendungsempfänger/-innen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF Plus relevanten Indikatoren gemäß VO (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Outputindikator: Anzahl der Teilnehmenden mit Sekundarbildung Unterstufe oder weniger (ISCED 0-2).
- Ergebnisindikator: Anzahl der Teilnehmenden mit ISCED 0-2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben.

Die zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt. Der Ergebnisindikator ist erfüllt, wenn alle vorgesehenen ÜLU-Kurse erfolgreich durchlaufen wurden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der/die jeweilige Zuwendungsempfänger/-in die Daten aller Teilnehmenden und aller Lehrgänge der an der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung beteiligten Bildungsträger seines/ihres Zuständigkeitsbereiches in einem zentralen Datenmanagementsystem zusammenführt. Dieses System muss – bezogen auf die Monitoringdaten und die Lehrgangsabrechnung – sowohl regelmäßige Eigenprüfungen zu bestimmten Zeitpunkten als auch gezielte Prüfungen nachgelagerter Prüfinstanzen ermöglichen.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfänger/-innen und alle anderen an der Betrieblichen Lehrlingsunterweisung beteiligten Bildungsträger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF Plus-Mitteln führen.
Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten.

Dies betrifft die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung. Zusätzlich ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung von Projekten zu berücksichtigen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einzuhalten und zu achten. Hierfür sind substantielle / konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen. Näheres findet sich im „Leitfaden zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen“, abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Bewilligungszeitraum der Förderung

Die Bewilligung erfolgt jährlich, beginnend jeweils am 01.01. mit Ende 31.12. eines jeden Jahres, längstens bis zum 31.12.2028.

6.2. Antrag und Bewilligung

Der Projektantrag für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026 ist vollständig bis zum **12.12.2025, 12:00 Uhr, online** unter https://dfoerdermittelantrag.dataport.de/dfadsh/Application?applicationId=08ddf76a-4621-4b13-8dd2-5439949e92d3 einzureichen.

In Ausnahmefällen kann ein Projektantrag bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter foerderprogramme@ib-sh.de angefordert werden.
Dieser Projektantrag in Papierform ist bis zum 12.12.2025, 12:00 Uhr, in einfacher Ausfertigung inklusive aller Anlagen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen sowie zusätzlich bis zum 12.12.2025, 12:00 Uhr, inklusive aller Anlagen in einer zusammenhängenden PDF-Datei an lpa-belege@ib-sh.de zu senden.

Mit dem Antrag ist durch die Handwerkskammern eine Übersicht über die die ÜLU durchführenden Bildungsträger einzureichen. Das Formular ist abrufbar auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein bewilligt die Anträge in Abstimmung mit dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Pingpank
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -3211